

ZH_OBERGERICHT NH250003 vom 1. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NH250003

FR: ZH_OBERGERICHT NH250003 du 1 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT NH250003 del 1 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Es sei die Rückführung des Kindes C._____, geb. tt.mm.2024, nach Italien anzuordnen.

E. 2

Es sei das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich als Vollzugsbehörde anzuweisen, unter Mitwirkung der Gesuchsgegnerin die Rückführung von C._____ nach Italien zu organisieren und spätestens innert sieben Tagen ab Vollstreckbarkeit des Rückführungsentscheids durchzuführen.

E. 3

Für den Fall, dass die Gesuchsgegnerin C._____ zurückführt, sei sie von der Kantonspolizei Zürich, zu deren Beizug das Amt für Jugend und Berufsberatung zu ermächtigen sei, bis zur Landesgrenze zu begleiten. Das Amt für Jugend und Berufsberatung sei anzuweisen, a. der Gesuchsgegnerin allfällige eingezogene Reisedokumente erst an der Grenze vor ihrer Einreise nach Italien auszuhändigen; b. der Kantonspolizei Zürich, dem Obergericht des Kantons Zürich, dem Bundesamt für Justiz, Dienste für internationale Kindsentführung zu Handen der italienischen Zentralbehörde sowie dem Gesuchsteller den genauen Zeitpunkt der Übergabe der Reisedokumente sowie den Reiseplan (den genauen Zeitpunkt der Ausreise aus der Schweiz sowie die Ankunftszeit am Bestimmungsort in Italien) mitzuteilen.

E. 4

Für den Fall, dass sich C._____ nach sieben Tagen ab Vollstreckbarkeit des Rückführungsentscheids weiterhin in der Schweiz aufhält, sei das Amt für Jugend und Berufsberatung damit zu beauftragen, den Rückführungsentscheid gemäss Ziff. 1 zwangsweise zu vollstrecken und C._____ in die Obhut des Gesuchstellers zu geben. Das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich sei anzuweisen, den Gesuchsteller und das Obergericht des Kantons Zürich umgehend über den zu erfolgenden Zwangsvollzug Mitteilung zu machen.

E. 5

[entfällt]

E. 6

Es seien die mit Beschluss vom 23. September 2025 angeordneten vorsorglichen Massnahmen bis zum erfolgreichen Vollzug der Rückführung von C._____ nach Italien aufrecht zu erhalten.

E. 7

Es sei der Gesuchsteller für berechtigt und verpflichtet zu erklären, seinen Sohn C._____ für die weitere Dauer des Verfahrens und bis zur Rückführung oder bis zur anderweitigen Erledigung des Verfahrens mindestens alle sieben Tage im Rahmen eines begleiteten Besuchsrechts während drei Stunden zu besuchen.

- 3 - Die Gesuchsgegnerin sei unter Androhung der Zwangsvollstreckung durch die Kantonspolizei Zürich zu verpflichten, C._____ jeweils pünktlich zu den begleiteten Besuchen zu bringen.

E. 8

Alles unter Kostenfolge zu Lasten der Staatskasse und unter Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Gesuchsgegnerin eventualiter der Staatskasse. der Beklagten (act. 16 S. 2 f.): 1. Es sei das Rückführungsgesuch des Klägers vom 7. September 2025 abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden kann. 2. Es sei das Begehren, wonach die Beklagte und C._____ per sofort bis zur Rückführung nach Italien oder bis zur anderweitigen Erledigung des Verfahrens in Polizeigewahrsam zu nehmen seien, abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden kann. 3. Es seien die (eventualiter) beantragten Kindeschutzmassnahmen abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden kann und die superprovisorischen Anordnungen des Obergerichts Zürich vom

E. 10

Das Gesuch der Beklagten um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 11

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kindesvertreter und an die Kantonspolizei Zürich sowie je gegen Empfangsschein an das Bundesamt für Justiz, Dienste für internationale Kindesentführungen, Bundesrain 20, 3003 Bern, an das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich (AJB) und unter Rücksendung der beigezogenen Akten an das Bezirksgericht Zürich.

E. 12

Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine Begründung verlangt wird (Art. 318 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde ans Bundesgericht.

- 7 - Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: MLaw S. Widmer versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.